

Zwischen

dem **Landkreis Wittmund**, Am Markt 9, 26409 Wittmund, vertreten durch den Landrat Holger Heymann (*nachstehend Landkreis genannt*),

und dem **Naturschutzhof Wittmunder Wald e.V.**, Auricher Str. 92, 26409 Wittmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Bernd-Uwe Janssen (*nachstehend Naturschutzhof genannt*)

wird auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags vom 29.09.2025 folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Naturschutzhof betreibt als gemeinnütziger Verein seit dem 01.09.2017 die Umweltbildungseinrichtung „Naturschutzhof“ im Wittmunder Wald. Der Naturschutzhof wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium als „Außerschulischer Lernort Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE)“ anerkannt. Der Naturschutzhof ist außerdem als Partner der Biosphärenregion Niedersächsisches Wattenmeer zertifiziert.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Naturschutzhof aktuell drei Gebäude und Arealanteile vom Eigentümer Onno Poppinga gepachtet. Der Naturschutzhof beschäftigt drei Mitarbeiterinnen mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverträgen, aus Kostengründen alle in Teilzeit: die Leiterin (Betriebsorganisation, Waldpädagogin), eine pädagogische Mitarbeiterin (Waldpädagogin) und eine Verwaltungskraft (Buchführung). Darüber hinaus unterstützen regelmäßig zwei Praktikantinnen im Freiwilligen Ökologischen Jahr und gelegentlich ein Praktikant im Bundesfreiwilligen-Dienst den täglichen Betrieb. Weitere Mitarbeiter werden im Rahmen von geförderten Projekten befristet beschäftigt.

Der Landkreis unterstützte die Arbeit des Naturschutzhofs durch einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 50.000 € bis zum Ende des Jahres 2024. Im Jahr 2025 wurde ein Zuschuss in Höhe von 60.000 € gezahlt.

§ 1 Pflichten der Vereinbarungspartner

(1) Der Landkreis zahlt dem Naturschutzhof einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 60.000 €. Der Zuschuss ist zweckgebunden und steht für die laufenden Betriebs- und Personalkosten, für die zum Betrieb erforderliche Infrastruktur und für die Instandhaltung der Gebäude zur Verfügung. Der Zuschuss ist in zwei Raten zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres anzufordern.

(2) Der Naturschutzhof erbringt folgende Leistungen:

- Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zu den Themenschwerpunkten Naturschutz, Artenkenntnis, Umweltschutz, Nachhaltigkeit im Alltag, nachhaltige Wirtschaft, gesunde Ernährung, soziales Miteinander.
- Zielgruppen der Bildungsveranstaltungen sind in erster Linie Schulklassen, Kita und Jugendgruppen aus dem gesamten Landkreis Wittmund. Darüber hinaus werden Veranstaltungen für Erwachsene, Familien, Vereine und Betriebe angeboten.
- Die Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche beinhalten insbesondere das forschend-entdeckende Lernen in der Natur. Weitere Veranstaltungsformate sind Workshops, Seminare, Waldführungen, Vorträge, Märkte mit regionalen und nachhaltig wirtschaftenden Betrieben.
- Alle Veranstaltungen werden von qualifiziertem Personal, z.B. von zertifizierten Waldpädagoginnen, durchgeführt.
- Seminar- und Tagungsräume werden auch externen Veranstaltern zur Verfügung gestellt.
- Der Naturschutzhof kooperiert mit der Kreisverwaltung des Landkreises, z.B. bei der Planung und Durchführung von Workshops, Tagungen und regional-nachhaltigen Märkten auf dem Gelände des Naturschutzhofs.
- Für Beratungsangebote seitens des Landkreises, z.B. Energieberatung, können Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Laufzeit und Verlängerung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird zunächst für eine feste Dauer von zwei Jahren geschlossen.

(2) Nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch zweimal, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

(3) Spätestens nach Ablauf der maximal möglichen Vertragsdauer von insgesamt vier Jahren endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

§ 3 Verwendungsnachweis

(1) Der Naturschutzhof weist dem Landkreis die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nach:

- a. durch die Vorlage eines vom Steuerberater aufzustellenden und vom Vorstand festgestellten Jahresabschlusses,
- b. durch die Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung einschließlich des Rechenschaftsberichts über die Tätigkeit.

(2) Der Verwendungsnachweis ist spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres für das Vorjahr beim Landkreis einzureichen.

(3) Der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter hat ein jederzeitiges Prüfungsrecht der Originalbelege.

(4) Der Naturschutzhof hat die Belege und Verträge sowie alle weiteren mit dem Zuschuss des Landkreises zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

§ 4 Mitteilungspflicht

Der Naturschutzhof ist verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren gegen ihn oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder er sich in Auflösung oder Fusion befindet.

§ 5 Rücktritt

(1) Der Rücktritt von dieser Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a. der erhaltene Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- b. ein Insolvenzverfahren gegen den Naturschutzhof oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist,
- c. die Beachtung der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten nicht erfolgt,
- d. der Kreistag den Beschluss fasst, von der Vereinbarung zurückzutreten.

(3) Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Schriftform.

§ 6 Erstattung der Zuschüsse, Rückzahlung und Verzinsung

(1) Der Naturschutzhof hat die aufgrund dieser Vereinbarung erhaltenen Zuschüsse ganz oder anteilig zu erstatten, sofern der Rücktritt von der Vereinbarung gemäß §4 erklärt bzw. die Vereinbarung angefochten oder sonst unwirksam wird, oder nach Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung oder ein nicht zweckentsprechender Mitteleinsatz festgestellt wird.

(2) Der zu erstattende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

(3) Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann der Landkreis insbesondere dann absehen, wenn der Naturschutzhof die Umstände, die zum Rücktritt von der Vereinbarung geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der vom Landkreis gesetzten Frist leistet.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung in ihrer Gesamtheit soll bestehen bleiben, auch wenn einzelne Bestandteile dieser Vereinbarung im Verlauf der Kooperation neu verhandelt oder geändert werden. Änderungen oder Anpassungen einzelner Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Vereinbarung Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine ändernde bzw. ergänzende Vereinbarungsbestimmung zu formulieren, die dem tatsächlichen und rechtlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wittmund.

Wittmund, den XX.XX.XXXX

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Naturschutzhof Wittmunder Wald e.V.
Der Vorsitzende

.....

.....